



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

**BEKANNTMACHUNG DER WAHLEITERIN**

Gemäß § 60 Abs. 7 BbgKWahlG vom 30.01.2008 gebe ich Nachstehendes bekannt:

Der Gemeindevertreter Günter Thiel hat durch schriftliche Erklärung vom 27.06.2010 sein Mandat zum 30.06.2010 niedergelegt. Auf der Grundlage des § 60 Abs. 2 BbgKWahlG habe ich festgestellt, dass die nächste auf der Liste der Christlich Demokratischen Union (CDU) zu berücksichtigende Ersatzperson Frau Astrid Schulz ist. Frau Schulz wurde von mir benachrichtigt und nahm mit Datum vom 01.07.2010 die Übernahme des Mandates an. Somit geht der Sitz ab 01.07.2010 auf Frau Schulz über. Dies mache ich hiermit öffentlich bekannt.

**BEKANNTMACHUNG ANDERER BEHÖRDEN****Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**Öffentliche Bekanntmachung  
Ladung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung,  
Auslegung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Bodenordnungsverfahren „Kloster Zinna“ wurde die Wertermittlung abgeschlossen.

Die Bewertung der Grundstücke im Verfahrensgebiet bildet u. a. die Grundlage für die Einlagewertberechnung der Grundstücke jedes Teilnehmers, die Zuteilung neuer Grundstücke, die Bemessung der Beiträge zu den Ausführungskosten, die Berechnung von Landbeiträgen für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen sowie die Festsetzung von Geldausgleichen für Mehr- oder Minderausweisungen.

Die Ergebnisse der Wertermittlung werden den Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens in einer Versammlung  
**am 25.08.2010, um 18.00 Uhr**

im Erlebnishof Werder (in der Scheune), Dorfstraße 34, 14913 Jüterbog/OT Werder erläutert und Fragen beantwortet. Im Anschluss an die vorgenannte Versammlung werden die Ergebnisse der Wertermittlung (Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungskarten, Beschlüsse Zu- und Abschlüsse) vom 30.08.2010 bis zum 10.09.2010

Montag/Mittwoch	09.00 Uhr bis 15.30 Uhr
Dienstag	09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Jüterbog, Versammlungsraum der Kämmerei, Markt 21, 14913 Jüterbog zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

Am 30.08.2010, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 15.30 Uhr und am 31.08.2010, in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr wird ein Bediensteter der oberen Flurbereinigungsbehörde bzw. des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung anwesend sein, um Fragen zu beantworten und Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung entgegenzunehmen.

Des Weiteren können die Beteiligten Einwendungen während der Auslegung beim Vorstand der Teilnehmergeinschaft im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Frau Christine Kretzmann (Fachvorstand), Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang schriftlich geltend machen.

Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt der Vorstand der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse der Wertermittlung fest.

Diese Feststellung wird öffentlich bekannt gemacht und kann mit Widerspruch angefochten werden.

Kloster Zinna, 29.06.2010

*gez. Rauer*  
Vorsitzende des Vorstandes „Kloster Zinna“

**Öffentliche Bekanntmachung****1. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienststz Brieselang) hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 5. November 2007 festgestellte Gebiet des

**Bodenordnungsverfahrens: „Kloster Zinna“  
Aktenzeichen/Verfahrens-Nr. 1/001/Q**

wird gemäß § 8 (2) des FlurbG (Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) sowie in Verbindung mit dem BbgLEG (Brandenbusches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2005 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) wie folgt geändert:

**1. Verfahrensgebiet****1.1. Berichtigung des Anordnungsbeschlusses vom 05.11.2007**

Der Punkt 1 Verfahrensgebiet wird wie folgt berichtigt:  
Gemarkung Kloster Zinna, Flur 1:

Das Flurstück 374/3 gibt es im Verfahrensgebiet nicht (Übertragungsfehler).

Es muss richtig heißen: Flurstück 375/3

Die Flurstücke 387 – 491 wurden im Anordnungsbeschluss aufgeführt (Übertragungsfehler).

Es muss richtig heißen: Flurstücke 387 – 391.

**1.2. Hinzuziehung von Flurstücken**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Gemarkung Grüna, Flur 4  
Flurstücke 290 und 293

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 1,89 ha.

**1.2 Ausschluss von Flurstücken**

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Gemarkung Kloster Zinna, Flur 1:

6; 7; 8; 9; 10; 11; 12; 13/1; 14/1; 15/7; 15/9-15/13; 40/1; 40/3; 40/4; 136/1; 136/2; 137/1; 137/3; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 153; 154; 155; 240; 270; 271; 272; 276; 277; 278; 279; 280; 281; 300/1; 300/2; 300/6-300/12; 301; 302; 303; 304; 305; 306; 307; 208; 309; 310; 311; 312/1, 312/2; 313; 314; 315; 320; 321/1-321/3; 321/5; 322/1; 322/2; 322/4; 323/1; 323/2; 323/4; 324/3; 324/4; 324/6-324/8; 324/10; 325/1; 325/2; 325/4; 326/1-326/3; 326/5; 327/1; 327/2; 327/4; 328/1; 328/2; 328/4; 329/1; 329/2; 329/4; 331; 332; 336; 337; 338; 339; 340; 342; 343; 344; 345; 346; 347; 348; 349; 350; 351; 352; 353; 358; 368; 369; 370; 371; 372; 373; 374/1;

375/3; 384; 387; 395/1;  
 399; 400/2; 400/4; 400/5; 400/9; 402/1; 403/4; 403/5; 404; 405; 406;  
 407; 408; 409; 410/1;  
 419; 420; 421; 423; 424; 425; 426; 432; 433/1; 433/2; 433/4; 433/5;  
 436/1; 436/2; 550; 551; 552;  
 553; 554; 555; 556; 557; 558; 559; 560; 561; 562; 563; 564; 565; 566;  
 567; 568; 569; 570; 571;  
 572; 573; 574; 575; 580; 583; 584; 585; 586; 587; 588; 591; 592; 594;  
 595; 596; 603; 604; 607;  
 610; 611; 612; 613; 614; 615; 616; 619; 620; 621; 622; 629; 630; 632;  
 635; 636; 637; 638; 639;  
 640; 641; 644; 658; 668; 669; 672; 673; 674; 675; 676; 677; 678; 679

Gemarkung Kloster Zinna, Flur 2:

3; 8/2; 11; 12; 13; 14; 15; 16; 17; 18; 19; 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 32;  
 65/6; 72; 73; 74; 75; 76; 377;  
 378; 383; 384; 386; 387; 388; 390; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397;  
 398; 399; 400; 401; 402;  
 403; 404; 405; 406; 407; 408; 409; 410; 411; 412; 413

Gemarkung Kloster Zinna, Flur 3:

62/5-62/7; 75; 76; 77/1; 77/2; 78; 79; 83/1; 116; 117; 147; 154; 155;  
 156; 159; 162; 163; 166; 167;  
 169; 170; 171; 172; 183; 184; 212; 213

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 30,08 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.934,81 ha.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen, Gebietskarte und 5 Detailkarten liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen nach der Bekanntmachung in der Stadtverwaltung Jüterbog, Markt 21, 14913 Jüterbog während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte und 5 Detailkarten im Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang aus.

## 3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis

zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),

- Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

## 4. Teilnehnergemeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum werden Mitglieder der Teilnehnergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Kloster Zinna“. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehnergemeinschaft aus.

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 5. November 2007 verfügten Einschränkungen des Eigentums aufgehoben.

## 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

## 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; die gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerenträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so

können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG (Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 [BGBl. I S. 602], zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juli 2009 [BGBl. I S. 2353])). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs.3 FlurbG).

### 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten gemäß § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg. Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

### 8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses 1. Änderungsbeschlusses.

### 9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Brieselang, Thälmannstraße 11, 14656 Brieselang schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Brieselang, 25.06.2010

*Großlindemann*

*Referatsleiter Bodenordnung*

## Landkreis Teltow-Fläming

### Öffentliche Bekanntmachung

Antrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming, vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Driesner, auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung  
Der Landrat für den Landkreis Teltow-Fläming als Untere Wasserbehörde macht gemäß § 7 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) nachfolgenden Sachverhalt bekannt:

Der Wasser- und Abwasserzweckverband Jüterbog-Fläming beantragt gemäß § 6 der SachenR-DV für wasserwirtschaftliche Anlagen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung hinsichtlich einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit.

Art der Anlage: Trinkwasserversorgungsleitung  
Abwasserentsorgungsleitung

Betroffene Kommune: Gemeinde Niedergörsdorf, Ortsteile Niedergörsdorf und Langenlipsdorf

Betroffene Grundstücke: Trinkwasserversorgungsleitung  
Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4,  
Flurstücke 369, 370, 56, 349, 58

Abwasserentsorgungsleitung  
Gemarkung Niedergörsdorf, Flur 4,  
Flurstücke 370, 56, 349, 58, 59,  
61/2, 61/1, 64, 65/1, 65/2, 65/3, 66, 67, 68

Trinkwasserversorgungsleitung  
Gemarkung Langenlipsdorf, Flur 4,  
Flurstück 172

Der Antrag des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Jüterbog-Fläming einschließlich der diesem Antrag beigefügten Unterlagen kann im Zeitraum vom 06.08.2010 bis einschließlich 03.09.2010 beim Landkreis Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde im Umweltamt, Untere Wasserbehörde, im Zimmer A 5.3.14 zu folgenden Zeiten

Montag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Freitag 09.00 bis 12.00 Uhr

und bei der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, im Bauamt, Zimmer 22 zu folgenden Zeiten

Montag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr/13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Freitag 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

eingesehen werden.

Einwendungen, Bedenken und Widersprüche sind innerhalb des Zeitraumes der Auslegung schriftlich an den Landkreis Teltow-Fläming, Untere Wasserbehörde, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde zu richten.

*Der Landrat*

## Das nächste Amtsblatt erscheint am 03.09.2010

Anzeigenschluss ist der 24.08.2010, 12.00 Uhr.

### Impressum:

Das Amtsblatt erscheint monatlich am 1. Freitag. Es wird kostenlos an alle Haushalte verteilt, bzw. ist in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf oder der Werbeagentur März zu den unten aufgeführten Bedingungen während der Geschäftszeiten erhältlich.

**Herausgeber:** Gemeinde Niedergörsdorf, E-Mail: [hauptamt@niedergoersdorf.de](mailto:hauptamt@niedergoersdorf.de)  
Verantwortlich für den amtlichen Teil im Sinne des Presserechts und unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung und Neutralität: Bürgermeister der Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 03 37 41/6 97-0

**Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:**  
Andrea Schütze/Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

**Verlag: WERBEAGENTUR & VERLAG März**  
Charlottenfelder Straße 1, 14913 Wahlsdorf, Telefon: 03 37 45/5 04 07, Fax: 5 08 12  
[www.werbeagentur-maerz.de](http://www.werbeagentur-maerz.de), E-Mail [info@werbeagentur-maerz.de](mailto:info@werbeagentur-maerz.de)

**Redaktionsschluss:** Dienstag, eine Woche vor Erscheinen  
Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z.B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt.

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**